

Satzung

des

**Saarländischen Schwimm-Bundes
(SSB)**



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Teil 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Saarländischer Schwimm-Bund e.V. (SSB)“
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in
Hermann-Neuberger- Sportschule7,
66123 Saarbrücken

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Sachliche Verbandszuständigkeit (Verbandszweck)

1. Zweck des SSB ist die Förderung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Fördern und Betreiben des Schwimmens auf praktische, wissenschaftliche und - im Sinne des olympischen Gedankens - ideelle Weise als Leibeserziehung in allen seinen Erscheinungsformen, insbesondere:

- a) den Schwimmunterricht
- b) alle Arten des

Sportschwimmens einschließlich des Volksschwimmens

- c) das Kunstspringen
- d) das Wasserballspiel
- e) das Kunstschwimmen
- f) verwandte Arten der Leibeserziehung und
- g) allgemeine Jugendpflege und Erwachsenenarbeit

2. Der SSB ist ein Amateursportverband.

- a) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der SSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB.
- f) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des SSB keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- g) Alle Verwaltungsaufgaben des SSB müssen mit den in Absatz 1 bestimmten Zwecken in Einklang stehen.

3. Der SSB arbeitet zur Erreichung des Verbandszweckes mit den staatlichen Behörden sowie den Verbänden des In- und Auslandes, die ähnliche Verbandsziele verfolgen, zusammen und vertritt die Verbandsinteressen in der Öffentlichkeit.

4. Der SSB ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV), des Süddeutschen Schwimm-Verbandes (SSV) und des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS). Er ist unter Wahrung seiner rechtlichen, sportlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit an ihre Satzungen gebunden. Der Verband ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindliches Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der SSB ist unabhängig von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

5. Der SSB installiert eine ständige Anlaufstelle zur Prävention gegen Gewalt (in jeglicher Form) im Sport. Dies kann zum Beispiel eine Vertrauensperson sein, die als Ansprechpartner in geeigneter Weise (z.B. im Internetauftritt des SSB) benannt wird. Die genaue und nähere Ausgestaltung obliegt dem Vorstand.

§ 4 Räumliche Verbandszugehörigkeit (Verbandsgebiet)

Der SSB umfasst das Gebiet des Saarlandes

§ 5 Personelle Verbandszuständigkeit (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des SSB können alle Schwimmvereine und Vereine mit Schwimmabteilungen des Verbandsgebietes werden, welche:
 - a) von dem zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und steuerbegünstigt anerkannt sind und
 - b) die Satzung sowie die Ordnungen des SSB anerkennen
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des SSB zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die schriftliche Erklärung des Vereinsvorstandes, dass sämtliche Voraussetzungen der Vereinsgründung erfüllt sind
 - b) die Satzung des Vereins
 - c) Namen und Anschriften des Vereinsvorstandes
 - d) eine Mitgliederliste
 - e) die Erklärung, dass die Satzung und die Ordnungen des SSB anerkannt werden und
 - f) der Nachweis, dass die personellen und organisatorischen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Übungsbetriebes gegeben sind
 - g) der Nachweis und Anerkennung der Gemeinnützigkeit
3. Die Bewerbung ist spätestens in der zweiten Ausgabe des offiziellen DSV-Organ nach Eingang der Bewerbung bekannt zu machen. Mitglieder des SSB können binnen eines Monats ab Erscheinungsdatum der betreffenden Ausgabe des offiziellen DSV-Organ unter Angabe von Gründen der Aufnahme schriftlich widersprechen. Der Vorstand des SSB entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist. Die Entscheidung ist unverzüglich im offiziellen DSV-Organ zu veröffentlichen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Erght innerhalb der Dreimonatsfrist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als positiv beschieden.
4. Gegen die Aufnahme kann das widersprechende Verbandsmitglied, gegen die Ablehnung der Bewerbung der Abgelehnte innerhalb von einem Monat nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstandes die Entscheidung des nächsten Verbandstages schriftlich beantragen. Der Verbandstag entscheidet endgültig.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Schwimmvereins oder des Vereins, dessen Schwimmabteilung Mitglied des SSB ist (vgl. § 74 BGB)
- b) durch Verfügung gemäß § 73 BGB
- c) durch Austrittserklärung; diese ist nur wirksam unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss an den Vorstand des SSB gerichtet sein und ist von dem schriftlichen Nachweis abhängig, dass der Austritt von einer Mitgliederversammlung des austretenden Mitgliedes mit der gemäß Vereinssatzung notwendigen Mehrheit beschlossen worden ist
- d) durch Insolvenz des Schwimmvereins oder des Vereins, dessen Schwimmabteilung Mitglied des SSB ist (vgl. § 75, 76 BGB)

6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss

- a) Antragsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, ferner sind es die Mitglieder des Vorstandes des SSB
- b) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - ba) wegen grober Verstöße des Mitgliedes gegen die Satzung und die Ordnungen des SSB, einschließlich seiner Dachverbände
 - bb) wegen beharrlicher und schwerwiegender Vernachlässigung der Mitglieder-pflichten nach einer wiederholten schriftlichen Abmahnung und
 - bc) wegen eines sonstigen grob verbandsschädigenden Verhaltens
- c) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Betroffenen der Vorstand des SSB mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist - mit Gründen versehen, dem Betroffenen zuzustellen und ist im Tenor im Amtsblatt des offiziellen DSV-Organs zu veröffentlichen.
- d) Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung des nächsten Verbandstages schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Der ordnungsgemäße und fristgerechte Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder haben:

1. In den Versammlungen Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des SSB; Sonderbestimmungen für einzelne Mitglieder sind nichtig
2. Die Befugnis, die Verbandseinrichtungen und -anlagen in dem durch die Ordnungen des SSB bestimmten Umfang zu nutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen.
3. Anspruch auf Förderung ihrer Belange im Rahme der Aufgaben des Verbandes (§ 3 dieser Satzung).

§ 7 Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und die Ordnungen des SSB und die darauf gestützten Beschlüsse der SSB-Verbandsorgane zu befolgen
2. Auch ihre eigenen Mitglieder hierzu anzuhalten und die Befolgung mit Vereinsmitteln durchzusetzen
3. Den SSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen
4. Die Verbandsziele nach § 3, Absatz 1 dieser Satzung aktiv zu verfolgen, insbesondere
 - a) die angebotenen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten (Übungsleiter, Jugendleiter, Kampfrichter etc.), zu nutzen
 - b) für einen in sportlicher Hinsicht ausreichenden Übungsbetrieb zu sorgen und
 - c) die angebotenen Wettkampfmöglichkeiten durch Aktive regelmäßig wahrzunehmen
5. Ihre sporttreibenden Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der WB des DSV sportärztlich überwachen zu lassen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der SSB erhebt jährlich von seinen Mitgliedern den vom Verbandstag beschlossenen Jahresbeitrag. Im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Vereine oder Abteilungen haben so viele Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen, wie sie in diesem Geschäftsjahr volle Monate dem Verband angehören.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen. Der Vorstand des SSB kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Beiträge stunden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages die Berechnungsunterlagen (Mitgliederstatistik des LSVS, Stand 01. Januar des Geschäftsjahres) bei der Geschäftsstelle des SSB einzureichen.
4. Geht der Beitrag eines Mitgliedes später als einen Monat nach Fälligkeit ein, oder wird die Verpflichtung nach Absatz 3 nicht rechtzeitig erfüllt, so kann der Vorstand dem Mitglied:
 - a) eine Geldbuße bis zur Höhe von 50,-- Euro auferlegen,
 - b) die Ausübung von Mitgliedsrechten bis zur Entrichtung des rückständigen Beitrages aussetzen

Beide Maßnahmen können nebeneinander getroffen werden.

Teil 2 O R G A N E

§ 9 Überblick

Organe des SSB sind:

- a) der Landesverbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) das Schiedsgericht

Abschnitt a: Landesverbandstag

§ 10 Aufgaben

1. Der Landesverbandstag ist das oberste und allein rechtsetzende Organ des SSB.
2. In seine ausschließliche Zuständigkeit fallen:
 - a) Wahl des Protokollführers
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Beiträge
 - d) Erlass und Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - e) Wahl des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer
 - f) Auflösung des Verbandes

§ 11 Delegierte

1. Auf dem Landesverbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten. Die Vollmacht der einzelnen Delegierten ist durch Delegiertenausweise nachzuweisen.
2. Die Anzahl der Delegierten des Landesverbandstages setzt sich wie folgt zusammen:

Jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 100 Mitglieder stellt einen Delegierten; für jeweils begonnene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.
3. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung auf andere Vereine, bzw. Abteilungen ist ausgeschlossen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft auf dem Landesverbandstag stimmberechtigt.

§ 12 Ordentlicher Landesverbandstag

1. Der Ordentliche Landesverbandstag findet jährlich grundsätzlich bis spätestens 31. Mai statt. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort, Form der Veranstaltung und den genauen Termin. Der Ordentliche Landesverbandstag wird durch den Präsidenten oder einem seiner satzungsgemäßen Vertreter einberufen und den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Beginn schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus wird drei Wochen vor dem Termin im Wege der Veröffentlichung im offiziellen DSV-Organ unter Bekanntgabe der Tagesordnung darauf hingewiesen.
2. Der Landesverbandstag kann als Präsenzveranstaltung oder als virtueller Landesverbandstag abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Delegierten des Landesverbandstages an einem gemeinsamen Ort. Der virtuelle Landesverbandstag erfolgt durch Einwahl aller Delegierten in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich, indem den Delegierten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Form des Landesverbandstages und teilt diese in der Einladung zum Landesverbandstag mit. Lädt der Vorstand zu einem virtuellen Landesverbandstag ein, so teilt dieser den Mitgliedern vor Beginn des Landesverbandstages per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 13 Anträge

1. Anträge zum Ordentlichen Landesverbandstag können stellen:
 - a) der Vorstand des SSB
 - b) die Mitglieder des Vorstandes des SSB
 - c) die Vorstände der Mitgliedsvereine
2. Sie müssen spätestens einen Monat vor dem Ordentlichen Landesverbandstag bei der Geschäftsstelle des SSB eingegangen sein.

§ 14 Außerordentlicher Landesverbandstag

Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung, auf Beschluss des Vorstandes des SSB oder, wenn mindestens 25% der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragen, einberufen werden. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort, Form der Veranstaltung und den genauen Termin. Der außerordentliche Landesverbandstag wird durch den Präsidenten oder einen seiner satzungsgemäßen Vertreter einberufen und den Mitgliedern mit einer Frist von drei Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Ein ordnungsgemäß einberufener Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Er wird beschlussunfähig, wenn die Anzahl unter 30% sinkt. Die Beschlussfähigkeit ist vom Versammlungsleiter festzustellen.
2. Ist ein ordnungsgemäß einberufener Landesverbandstag zu Beginn beschlussunfähig, so ist durch den Vorstand binnen eines Monats mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein neuer Landesverbandstag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Änderungen der Satzung und der Ordnungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Anträge, die während des Landesverbandstages gestellt werden, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten zugelassen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungs- oder Ordnungsänderungen.

§ 17 Protokoll

1. Der Protokollführer des Landesverbandstages hat den Ablauf des Landesverbandstages schriftlich aufzuzeichnen; als Gedächtnisstütze kann er sich eines Tonabnehmers bedienen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Tagungsort, Tagungszeit, Form der Tagung, Namen des Versammlungsleiters, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
 - b) welcher Tagesordnungspunkt beraten wurde, welche Anträge hierzu gestellt wurden, welche Beschlüsse hierzu mit welcher Stimmenzahl gefasst wurden.
3. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll bei der Geschäftsstelle des SSB einzusehen und sich Abschriften zu fertigen.

§ 18 Mitteilung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Landesverbandstages sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt b: Vorstand

§ 19 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten, denen Arbeitsgebiete zugeteilt werden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Fachwart Schwimmen
 - e) dem Fachwart Wasserball
 - f) dem Fachwart Synchronschwimmen
 - g) dem Fachwart Wasserspringen
 - h) dem Fachwart Masters
 - i) dem Fachwart für Breiten,- Freizeit und Gesundheitssport
 - j) dem Landesjugendwart
 - k) dem Fachwart Lehrwesen
 - l) dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
 - m) dem Schriftführer
 - n) dem Fachwart Vermarktung und Sponsoring

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und als solcher jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt, sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Im Innenverhältnis dürfen die beiden Vizepräsidenten von ihrer Vertreterbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist
3. Der Ehrenpräsident kann den Vorstand mit beratender Stimme unterstützen.
4. Der Verbandsarzt kann den Vorstand mit beratender Stimme unterstützen.

§ 20 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Ihr Amt endet erst mit der Neuwahl.
2. Eine vorherige Abwahl ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei einem Landesverbandstag anwesenden Stimmberechtigten möglich, sofern gleichzeitig ein entsprechendes neues Mitglied des Vorstandes gewählt wird.
3. Werden Vorstandsämter frei, so können sie bis zu einer Nach- oder Neuwahl von dem Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§ 21 Aufgaben, Sitzungen, Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Verbandes. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages zu sorgen, und auf Einhaltung der Satzung zu achten. Die Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr ist vor dem Landesverbandstag mit den Vorsitzenden der Mitglieder abzustimmen.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Präsidenten oder einem seiner satzungsgemäßen Vertreter einberufen. Die Sitzungen können in Präsenz, als Online- oder Hybridsitzungen stattfinden. Die Vorstandsmitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, über die jeweiligen Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

Abschnitt c: Ausschüsse

§ 22 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Sie können für ihre Tätigkeit im Gremium eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterzuschale, Ehrenamtszuschale)
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 23 Einsetzung

Landesverbandstag und Vorstand können Ausschüsse - auch befristet - einsetzen.

§ 24 Ständiger Ausschuss

Ständiger Ausschuss ist der Schwimmausschuss

§ 25 Schwimmausschuss

1. Der Schwimmausschuss besteht aus:
 - a) dem Landesschwimmwart als Vorsitzendem
 - b) den weiteren Landesfachwarten
 - c) dem Kampfrichterobmann und dem Statistiker, die auf Vorschlag des Landesschwimmwartes vom Vorstand zu berufen sind
 - d) gegebenenfalls dem Landesverbandstrainer

e) je einem Vertreter eines jeden Mitgliedes

2. Er hat alle sporttechnischen Fragen zu beschließen. Seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wenn sie erhebliche finanzielle oder personelle Auswirkungen haben.

Der Landesschwimmwart hat solche Beschlüsse dem Vorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Fall ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf Vorschlag des Landesschwimmwartes in sporttechnischen Fragen entscheiden.

§ 26 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Ausschüsse sind von ihren Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen können in Präsenz, als Online- oder Hybridsitzungen stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Ausschusssitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Vorstandsmitglieder, die nicht bereits Ausschussmitglieder sind, haben mit beratender Stimme Zugang zu jedem Ausschuss. Sie sind über die Tagungstermine zu informieren.

Abschnitt d: Schiedsgericht

§ 27 Rechtsgrundlage

Es gilt die Rechtsordnung des DSV hinsichtlich Amtszeit, Besetzung und Verfahren.

Teil 3 RECHNUNGSPRÜFER

§ 28 Aufgaben, Wahl

Das Finanzwesen des SSB unterliegt im Rahmen des LSVS der Überwachung durch den Rechnungshof des Saarlandes.

Zur Überprüfung der Kassenführung werden vom Landesverbandstag für zwei Jahre zwei Mitgliedsvertreter zu Kassenprüfern gewählt. Sie dürfen in direkter Folge nicht wiedergewählt werden. Sie prüfen die Kassenführung jährlich mindestens einmal und erstatten dem Landesverbandstag den Prüfungsbericht.

Teil 4 HAFTUNG

§ 29 Haftung

Ehrenamtlich tätige Amtsträger haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden dem SSB gegenüber nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des SSB. Ist streitig, ob ein Amtsträger einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, tragen der SSB oder die Mitglieder des SSB die Beweislast.

Sind ehrenamtlich tätige Amtsträger einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursacht haben, können sie vom SSB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Teil 5 VERBANDSAUFLÖSUNG

§ 30 Verfahren

1. Die Auflösung des SSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag durchgeführt werden. Dabei müssen zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist ein neuer Landesverbandstag einberufen werden. Dieser ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Der über die Auflösung des Verbandes entscheidende Landesverbandstag hat drei Liquidatoren zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Liquidation zu sorgen haben.

4. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

5. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

6. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Teil 6 S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

§ 31 Form der Mitteilungen

Ergänzend zu Einzelregelungen wird umfassend festgelegt: Alle Einladungen, Nachrichten, Sendungen, die nach dieser Satzung an ein Mitglied zu erfolgen haben, sind an die letzte dem Verband von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift, bzw. Emailadresse zu richten. Eine Zustellung per Email gilt als schriftlich im Sinne dieser Satzung und ist zulässig. Soweit diese Satzung an den Zugang einer Sendung Rechtsfolgen anknüpft, gilt, sofern die Sendung per Einschreiben an die nach Satz 1 maßgebliche Anschrift aufgegeben wurde, der Zugang auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert oder das Einschreiben nicht zugestellt wurde.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit
Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
und wird im offiziellen Organ des DSV veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung stimmt mit
den bisherigen Satzungsbestimmungen und den Änderungen vom 26.04.2012
überein.

Saarbrücken, den 30.11.2022



Maiko Zimmer
Präsident



Matthias Fritzsche
Vizepräsident